

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

zum Thema:

Europaschule gesucht – geht nicht oder geht doch?

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26543

vom 30. Juni 2026

über Europaschule gesucht – geht nicht oder geht doch?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Staatliche Europa-Schulen Berlin (SESB) oder SESB-Zweige an neu gegründeten Schulen eingerichtet werden?

Zu 1.: Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung – wie der Staatliche Europa-Schulen Berlin (SESB) – ist § 18 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG). Wegen der von der Regelform abweichenden Rahmenbedingungen muss bei jeder Änderung die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung um neu eintretende Schulen erweitert und müssen die Rahmenvorgaben (Einrichtungsverfügung) für die SESB geändert werden.

2. Kann eine neu gegründete Schule von Beginn an als Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) eingerichtet werden und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

3. Welche rechtlichen, organisatorischen und schulfachlichen Voraussetzungen müssen für die Einrichtung eines SESB-Zweigs an einer neu gegründeten Schule erfüllt sein?

Zu 2. und 3.: Es bestehen grundsätzlich dieselben Regelungen für neu gegründete oder bereits bestehende Schulen. Eine Ausnahme liegt darin, dass eine neu gegründete Schule noch keine schulischen Gremien hat, die ansonsten einem Antrag auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung zustimmen müssten. Allgemein gilt, dass die Ausweitung von SESB-Zügen nicht zulasten des Regelangebots gehen darf. Es muss sowohl eine signifikante Nachfrage als auch ein gesamtstädtisches Interesse an der Einrichtung neuer SESB-Züge bestehen.

Zugleich müssen hinreichend viele Lehrkräfte die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und berechtigt sein, in den entsprechenden Sachfächern zu unterrichten. Ein entstehender Mehrbedarf muss dauerhaft abgesichert sein.

Abschließend entscheidet der Senat über die Einrichtung neuer Standorte und Züge. Er berücksichtigt bei der Entscheidung auch eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Angebote.

4. Wer kann die Einrichtung eines neuen SESB-Standorts oder SESB-Zweigs anregen oder beantragen und wie ist das Verfahren ausgestaltet?

Zu 4.: Bei bestehenden Schulen ist ein entsprechender Antrag der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 2 Nr. 1 SchulG notwendig. Grundsätzliche Prozesse der Beteiligung weiterer Akteure wie Schulträger und Schulaufsichten sind in „Staatliche Europa-Schule Berlin – Leitfaden für die Einrichtung eines neuen Standortes“ (Berlin 2021) festgehalten.

5. Welche Entscheidungen sind für die Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zweigs an einer neu gegründeten Schule erforderlich?

Zu 5.: Eine in Gründung befindliche Schule hat noch keine schulischen Gremien, die verbindliche Entscheidungen treffen können. Demzufolge ist ein Antrag der Schulkonferenz in diesem Falle nicht erforderlich.

6. Welche Entscheidungen trifft der Schulträger im Verfahren zur Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zweigs?

Zu 6.: Der Schulträger ist, da die Kapazität an Regelschulplätzen durch die Einrichtung betroffen ist, demzufolge rechtzeitig ins Verfahren einzubeziehen.

7. Welche Entscheidungen trifft die Senatsverwaltung im Verfahren zur Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zweigs?

Zu 7.: Siehe Antwort zu den Fragen 2. und 3.

8. Welche Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte hat die Schulgemeinschaft bei der Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zweigs an einer neu gegründeten Schule?

Zu 8.: Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Im Übrigen gilt, dass die Schulkonferenz ein Antrags- und Vorschlagsrecht, aber kein Entscheidungsrecht hat.

9. Ist das Bestehen einer Schulgemeinschaft eine rechtliche Voraussetzung für die Einrichtung einer Staatlichen Europa-Schule Berlin oder eines SESB-Zweigs an einer neu gegründeten Schule? Bitte die Rechtsgrundlage erläutern.

Zu 9.: Das ist keine rechtliche Voraussetzung. Der Senat kann im Rahmen seiner Planung eine neu gegründete Schule unter Einbeziehung von regionaler Schulaufsicht und bezirklichem Schulträger gänzlich oder teilweise als SESB konzipieren.

10. Zu welchem Zeitpunkt im Gründungsprozess einer neuen Schule kann über die Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zweigs entschieden werden?

Zu 10.: Zeitgleich mit dem Gründungsprozess einer neuen Schule kann über die Einrichtung eines SESB-Standorts oder SESB-Zugs entschieden werden. Vorausgehend wird im Zuge der Planungen das Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulträger wie auch mit der regionalen Schulaufsicht gesucht.

11. In welchen Fällen wurden seit 2015 Staatliche Europa-Schulen Berlin oder SESB-Zweige an neu gegründeten Schulen eingerichtet oder von Beginn an vorgesehen und wie wurde das jeweilige Verfahren jeweils umgesetzt?

12. Welche Bezirke haben seit 2024 gegenüber dem Senat Interesse an der Einrichtung neuer SESB-Standorte oder SESB-Zweige bekundet, wann erfolgte dies jeweils und wie ist der aktuelle Stand der Planungen?

Zu 11. und 12.: Die mit den jeweiligen bezirklichen Schulträgern abgestimmten Monitoring-Berichte geben jährlich den quantitativen Rahmen in Bezug auf Schulbaumaßnahmen vor, die auf Ebene der bezirklichen Schulentwicklungsplanung konkretisiert werden. Im Bericht werden jeweils die gegenwärtigen und zukünftigen Schulplatzbedarfe dargestellt sowie die bezirklichen Planungserfordernisse festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist auf die Veränderlichkeit der Variablen der Schulentwicklungsplanung hinzuweisen, die turnusmäßig aktualisiert werden: individuelle Strukturquote der Schulplanungsregion (SPR) im Primarbereich, welche auch die inner- und interbezirklichen Schülerbewegungen im Hinblick auf die Gemeinschaftsschulen (GemS), die zentral verwalteten Schulen (zvS) und die Standorte der Staatlichen Europa-Schule Berlin berücksichtigt.

Im Entwicklungsgebiet Siemensstadt im Bezirk Spandau ist zum Schuljahr 2030/31 der Neubau einer vierzügigen Grundschule geplant. Die Grundschule Siemensstadt Square (05Gn08) soll als „2-in-1-Schule“ durch den Senat umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Einrichtung von voraussichtlich einem (maximal zwei) Europaschulzügen (SESB, deutsch-englisch). Es wird davon ausgegangen, dass sich ein vergleichsweise hoher Anteil an englischsprachigen Familien im neuen Quartier ansiedeln wird (Anbindung an Technologie-Zentren), weshalb der SESB-Zweig als Angebot besonderer pädagogischer Prägung als sinnvoll erachtet und von dem Senat als Bedarf von gesamtstädtischer Bedeutung bestätigt wurde.

Eine detaillierte Planung kann erst vorgenommen werden, wenn feststeht, wie viele Wohnungen in diesem Gebiet gebaut werden. Der Senat ist zum Thema SESB mit den Schulträgern zuletzt im Jahr 2025 im Rahmen der Monitoring-Gespräche in die Planungen gegangen. Neben dem bereits geplanten Neubaugrundschulstandort Siemensstadt Square (05Gn08) wird die Einrichtung von SESB-Zügen am geplanten Schulstandort Güterbahnhof Köpenick (09Kn04) eruiert. Am Standort wird die Realisierung einer Gemeinschaftsschule mit der Zügigkeit 2-6-4 geplant. Die erforderliche Freistellung der Bahnflächen sowie der Erwerb des Grundstücks durch das Land Berlin befinden sich hier noch im Verfahren, weshalb derzeit von einer mittelfristigen Realisierungsperspektive auszugehen ist.

Die Überlegungen hinsichtlich von SESB-Zügen (voraussichtlich deutsch-englisch) bestehen jedoch weiterhin. Grundsätzlich haben sich auch die Bezirke

Marzahn-Hellersdorf und Pankow im Rahmen der Monitoring-Gespräche aufgeschlossen gezeigt. In weiteren Gesprächen wird mit den vorgenannten Bezirken bei Bestandsschulen, aber auch im Zuge von geplanten Schulneubauten geprüft, inwiefern hier SESB in den jeweiligen Schularten eingerichtet werden kann. Davon abgesehen sind keine weiteren Fälle bekannt, in denen SESB-Züge an neu gegründeten Schulen eingerichtet oder von Beginn an vorgesehen wurden.

13. Welche Voraussetzungen müssen Bezirke erfüllen, damit der Senat die Einrichtung eines neuen SESB-Standorts oder SESB-Zweigs unterstützt?

Zu 13.: Siehe Antwort auf die Fragen 2. und 3.

14. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats derzeit gegen die Einrichtung eines SESB-Angebots in Pankow und welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit ein solches Angebot eingerichtet werden kann?

15. Wie unterscheidet sich das Verfahren zur Einrichtung eines SESB-Angebots in Pankow von dem Verfahren, das der Senat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/24 508 für Spandau beschrieben hat?

Zu 14. und 15.: Die Einrichtung eines Standorts der SESB in Pankow wird zwischen der regionalen Schulaufsicht und dem Schul- und Sportamt Pankow regelmäßig im Rahmen der jährlichen Gespräche zur Schulentwicklungsplanung erörtert. Dabei geht das Schul- und Sportamt Pankow seit Herbst 2024 dem Ersuchen nach der Einrichtung eines SESB-Zweigs an Pankower Grundschulen in Abstimmung mit der zuständigen Außenstelle des Senats nach (vgl. Drs. der Bezirksverordnetenversammlung Pankow Nummer IX-0797).

Obwohl intensive Gespräche mit allen aus schulplanerischer Sicht relevanten Grundschulen geführt wurden, liegt bislang weder der regionalen Schulaufsicht noch dem Schul- und Sportamt Pankow eine Interessenbekundung oder ein entsprechender Antrag einer Grundschule zur Einrichtung eines SESB-Zweiges vor.

Die Einrichtung eines SESB-Standorts an einer bestehenden Schule erfolgt dabei im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule unter Befassung der schulischen Mitwirkungsgremien mit entsprechender Antragstellung sowie aufgrund der Feststellung eines nachhaltigen Bedarfs. Im Übrigen siehe Antwort auf die Fragen 2. und 3.

16. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat in dieser Legislaturperiode, um das Angebot der Staatlichen Europa-Schulen Berlin auf weitere Bezirke auszuweiten?

Zu 16.: Bis zum Ende der 19. Legislaturperiode plant der Senat, die benannte Rücksprache mit den bezirklichen Schulträgern und regionalen Schulaufsichten fortzuführen, um weitere mögliche Standorte zu identifizieren. Davon abgesehen kann eine Abfrage nach interessierten Schulstandorten im Rahmen der schulartspezifischen Schulleitungs-Arbeitsgruppen initiiert werden. Weitere entsprechende Maßnahmen sind für den Verlauf des Schuljahres 2026/27 in der 20. Legislaturperiode vorgesehen, sofern die entsprechenden politischen und haushälterischen Vorgaben fortgesetzt werden.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie